Vernehmlassung / Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes

Änderungs- und Streichungsanträge Kanton Appenzell I.Rh.

Art. 19	kein Änderungsantrag
Art. 28	kein Änderungsantrag
Art. 29 Aufgaben des Bundes	ganzer Artikel streichen
¹ Das BAFU hat zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere die folgenden Aufgaben:	
a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen und Schadorganismen fest;	
b. es koordiniert die Massnahmen der Kantone, die eine kantonsübergreifende Bedeutung haben;	
c. es legt die Massnahmen der Kantone fest, sofern die Koordination nach Buchstabe b nicht ausreicht.	
² Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) hat im Rahmen ihres Grundauftrags folgende Aufgaben:	
a. sie organisiert zusammen mit den kantonalen Forstdiensten die Erhebung von Daten, die für den Waldschutz von Bedeutung sind;	
b. sie informiert über das Auftreten von Schadorganismen und anderen Einflüssen, die den Wald gefährden können;	
c. sie berät in Waldschutzfragen die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen.	
Art. 30 Aufgaben der Kantone	Art. 30 Aufgaben der Kantone
¹ Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:	¹ Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für:
a. die Erstellung dauerhafter technischer Anlagen sowie waldbauliche	a. technische und waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und

AI 013.12-50.44-111273

M 1 1/1": 151" (5	D.I." (E
Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;	Bekämpfung von Feuer;
b. die Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;	b. Massnahmen zur Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;
c. die Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in bezeichneten Gebieten;	c Massnahmen zur Bekämpfung, Eindämmung oder Tilgung von Schadorganismen
d. die Gebietsüberwachung, um neue Befallsherde von Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;	lit. d bis f streichen
e. die geeignete Information der Öffentlichkeit, um eine Verschleppung von Schadorganismen in bisher verschonte Gebiete zu verhindern;	
f. die Wiederbestockung nach Waldschäden.	
² Sie erstatten dem BAFU auf Verlangen über die getroffenen Massnahmen Bericht	
Art. 31 Abs. 2	kein Änderungsantrag
Art. 32	kein Änderungsantrag
Art. 34 Arbeitssicherheit	Art. 34 Arbeitssicherheit
¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernte Arbeitskräfte sowie für Landwirtinnen und Landwirte angeboten werden.	¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernte Arbeitskräfte angeboten werden.
² Das BAFU erlässt eine Verordnung über Inhalt und Dauer dieser Kurse. Es regelt ausserdem die Anforderungen an die Ausbildungsanbieter sowie den Ausbildungsnachweis.	² Das BAFU entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Waldeigentümerorganisationen Standards über Inhalte und Dauer dieser Kurse sowie über den Ausbildungsnachweis.
³ Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Rücken, Entasten, Entrinden und Einschneiden von Bäumen und Baumstämmen.	Abs. 3 und 4 streichen
^⁴ Bei Holzerntearbeiten nach Naturereignissen ist der Arbeitssicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.	
Art. 37a	kein Änderungsantrag
Art. 37b	kein Änderungsantrag

AI 013.12-50.44-111273

Art. 40 Abs. 3	kein Änderungsantrag
Art. 40a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes	Art. 40a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes
¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich nach:	Abs. 1 bis 3 keine Änderungsanträge
a. der Gefährdung der Waldfunktionen;	
b. der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;	
c. der Qualität der Leistungserbringung.	
² Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.	
³ Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen unvorhersehbar waren und besonders aufwendig sind. Der Beitrag an die Kosten beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a und c.	
⁴ Die Abgeltungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau und den vom BAFU für den Waldschutz festgelegten Strategien und Richtlinien Rechnung tragen.	Abs. 4 streichen
Art. 40b	kein Änderungsantrag
Art. 41	kein Änderungsantrag
Verweis Sachüberschrift sowie Abs. 1 lit. b und e sowie Abs. 4	
Art. 42 (aufgehoben)	kein Änderungsantrag
Art. 43	kein Änderungsantrag
Sachüberschrift, Abs. 1 lit. a und e bis j sowie Abs. 4 bis 7	
Art. 44 Abs. 1 und 4 (aufgehoben)	kein Änderungsantrag
Art. 66	kein Änderungsantrag
Verweis Sachüberschrift sowie Abs. 3	

AI 013.12-50.44-111273